

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pömbach am
Dienstag, den 31. Mai 2016 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pömbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderat / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Bürgermeister Bergwinkel beantragt die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen:

- **Antrag auf Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Errichtung eines Carports, Langenbrucker Straße 4, Flurnummer 1506 Gemarkung Puch**

Beschluss:

Mit der Ergänzung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

14 : 0

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzungen am 19.04.2016 und 26.04.2016

Die Niederschriften wurden mit der Einladung zur heutigen Sitzung gemäß der Geschäftsordnung versandt.

Beschluss:

Die Niederschriften über die Sitzung am 19.04.2016 und 26.04.2016 werden in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

2.

Behandlung von Bauanträgen

2.1

Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Auf dem Verwaltungsweg wurde folgendes Vorhaben bearbeitet:

Neubau eines zwei Familienwohnhauses mit Doppelgarage und zwei Stellplätzen auf FlurNr. 1895, Gemarkung Pömbach, Hofmarkring 16

2.2

Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück FlurNr. 995, Gemarkung Pörnbach, in der Regensburger Straße 13

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück FlurNr. 995, Gemarkung Pörnbach, in der Regensburger Straße 13 ein Einfamilienwohnhaus nur erdgeschossig mit Walmdach und 3 Doppelgaragen zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD dargestellt. Das geplante Wohnhaus fügt sich nach Art (Wohnhaus) und Maß (GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen) in die nähere Umgebung ein.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch 3 Doppelgaragen nachgewiesen.

Die bestehenden Gebäude werden abgerissen. Eine Abbruchanzeige liegt vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

14 : 0

2.3

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FlurNr. 104/64, Gemarkung Pörnbach, Hoheberg 6

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück FlurNr. 104/64, Gemarkung Pörnbach, Hoheberg 6, ein Einfamilienhaus in der Form E +1 mit Walmdach zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hoheberg“ in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Es bedarf folgender Befreiungen:

- Überschreitung der Baugrenzen mit dem Wohnhaus an der Nordseite teilweise um 2 m
Bezugsfall z.B. Hoheberg 14, Hoheberg 56a
- Auf dem Grundstück ist ein eingeschossiges Wohnhaus mit teilweise ausgebautem Kellergeschoss zulässig. Beantragt wird die Errichtung von zwei Vollgeschossen (II).
Bezugsfall: Grundstück Fl.Nr. 104/65 unmittelbarer Nachbar
- Dachform und -neigung statt Satteldach 24 – 28°, geplant Walmdach 22°.
Bezugsfall: Hoheberg 28 und 26 (Krüppelwalmdach)
- Überschreitung der Baugrenzen mit der Garage um ca. 50 cm an der Ostseite und ca. 1 m teilweise an der Nordseite.
Im Baugebiet befinden sich bereits mehrere Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 31.05.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Es sind 2 Stellplätze erforderlich. Diese wurden durch die Doppelgarage nachgewiesen.

An der Ostseite des Grundstücks verläuft der verrohrte Gießbach. Eine Überbauung des im Bereich des Baugebietes verrohrten Gießbaches darf lt. Bebauungsplan nicht erfolgen.

Die Nachbarunterschriften wurden zur ursprünglichen Planung nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teil.

2.4

Antrag auf Vorbescheid zum Abriss einer Hofstellung und Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück FlurNr. 78, Gemarkung Pörnbach, Am Weiher 3

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück FlurNr. 78, Gemarkung Pörnbach, Am Weiher 3, eine Wohnanlage (2 Häuser je 5 WE) zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt.

Im Innenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art (hier Wohnhaus) und Maß (GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die beiden Gebäude sind mit 3 Vollgeschossen (E + I + DG = Vollgeschoss) geplant. Die geplante Wandhöhe mit 8 m ist in der näheren Umgebung vorhanden. Jedoch befinden sich hier nur Wohngebäude mit 1 oder 2 Vollgeschossen. In diesem Punkt fügt sich das geplante Vorhaben nicht in die Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über die Straße Am Weiher und über die gemeinsame Zufahrt mit Fl.Nr. 78/1, Gemarkung Pörnbach. (Ein Geh- und Fahrrecht ist vorhanden).

Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen werden. Der Abriss ist gemäß Art. 57 Abs. 5 BayBO (Komplettabriss, Gebäude unter 7 m) verfahrensfrei.

Gemäß der Stellplatzsatzung ist je Wohneinheit unter 55 m² ein Stellplatz nachzuweisen. Bei 10 Wohnungen sind 10 Stellplätze erforderlich. Es wurden 11 Stellplätze nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind bis auf FlurNr. 1 (Kanal, Eigentümer) vollständig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

10 : 4

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

2.5

**Antrag auf Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Errichtung eines Carports,
Langenbrucker Straße 4, FlurNr. 1506 Gemarkung Puch**

Mit Bescheid vom 08.07.2013 genehmigte das Landratsamt den Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung und den Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück FlurNr. 1506 der Gemarkung Puch. Dieser Bescheid hat bis zum 08.07.2016 Gültigkeit.

Mit Bauantrag vom 21.05.2016 wird nun die Baugenehmigung für die Errichtung des Anbaus an das bestehende Wohnhaus und eines Carports auf dem Grundstück FlurNr. 1506 der Gemarkung Puch beantragt.

Der Anbau erstreckt sich auf die Ostseite des bestehenden Gebäudes. Der Anbau soll zweigeschossig mit Satteldach und einer Dachneigung von 25° errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich daher nach § 35 BauGB.

Ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs.1 BauGB liegt nicht vor.

Es handelt sich daher um ein sonstiges Vorhaben. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach Abs. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt daher vor.

Zu prüfen ist, ob eine Teilprivilegierung nach § 35 Absatz 4 vorliegt.

Nach vorliegenden Planunterlagen soll im Anbau eine Wohnung errichtet werden.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter den Voraussetzungen zulässig, dass das bestehende Gebäude zulässigerweise errichtet wurde, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und bei der Errichtung einer weiteren Wohnung die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Die erforderlichen zwei zusätzlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 31.05.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

3.

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“

a) Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 24.04.2016 beantragen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ hinsichtlich der Festsetzung zur Einfriedung.

Bisher sind als straßenseitige Einfriedung nur offene, senkrechte Holzzäune mit 1,30 m Höhe gestattet, ansonsten auch grüner Maschendrahtzaun bis 1,30 m Höhe.

Die möchte, dass Einfriedungen generell bis 1,30 m zulässig sind. Begründet wird dies damit, dass sie sich entsprechend ihrem Baustil straßenseitig und auch teilweise an der Grenze zu den Nachbarn nur eine Einfriedung mit einer Mauer, nicht höher als 1,30 m, vorstellen können.

Soweit Kosten im Änderungsverfahren entstehen, sind diese von den Bauherren zu tragen. Hierüber ist eine Vereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ hinsichtlich folgender Festsetzung zu ändern:

Der Punkt C7.1 über Einfriedungen lautet bisher: Als straßenseitige Einfriedung sind nur offene, senkrechte Holzzäune mit 1,30 m Höhe gestattet, ansonsten auch grüner Maschendrahtzaun“.

Der Punkt soll wie folgt geändert werden: „Einfriedungen sind mit einer Höhe bis max. 1,30 m zulässig“.

Das Änderungsverfahren ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

14 : 0

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ mit Begründung (Stand: 31.05.2016) Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

14 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

4.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendung-und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pörnbach

Aufgrund neuerer Rechtsprechung ist es erforderlich die Regelung über die Fälligkeit der Kosten neu zu fassen. Der Entwurf der Änderungssatzung liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erlässt die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Pörnbach in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

14 : 0

5.

**Unterbringung von Fundtieren in der Tierherberge Pfaffenhofen;
Erhöhung der Kostenpauschale und Verlängerung der Laufzeit des Fundtierkostenpauschalvertrags**

Die Gemeinde Pörnbach hat, wie auch die übrigen Landkreisgemeinden, mit dem Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e.V. einen Vertrag über die Aufnahme von Fundtieren abgeschlossen. Der Vertrag ist zum 31.12.2015 abgelaufen. Da der Vertrag nicht gekündigt wurde, hat sich die Laufzeit bis zum 31.12.2016 verlängert. In dem Vertrag ist geregelt, dass die in Pörnbach aufgefundenen Tiere in der Tierherberge in Pfaffenhofen untergebracht und versorgt werden. Für diese Dienstleistung zahlt die Gemeinde eine jährliche Pauschale von 0,25 € pro Einwohner.

Der Tierschutzverein hat in der letzten Sitzung des Kreisverbandes des Bayerischen Gemeindetags die finanzielle Lage des Vereins dargestellt und eine Erhöhung der Kostenpauschale erbeten. Auf der Grundlage der vorgelegten Zahlen einigten sich die betroffenen Gemeinden, die Kostenpauschale ab 01.01.2017 auf 0,50 € pro Einwohner und Jahr zu erhöhen. Der Fundtierkostenpauschalvertrag erhält eine Laufzeit von fünf Jahren und läuft damit bis 31.12.2021.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach stimmt der Erhöhung der Kostenpauschale für die Unterbringung und Versorgung der Fundtiere aus dem Gemeindegebiet Pörnbach ab 01.01.2017 auf 0,50 € pro Einwohner und Jahr zu. Bürgermeister Bergwinkel ist ermächtigt den Fundtierkostenpauschalvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2021 abzuschließen.

14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pönbach am Dienstag, den 31.05.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**6.
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel informiert über das LEADER-Projekt Mobilität. Der Landkreis Pfaffenhofen beabsichtigt ein solches Projekt auf den Weg zu bringen. In den Leaderprojekten ist die Bürgerbeteiligung ein Schwerpunkt. Wer also Anregungen und Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs hat soll sich an Bürgermeister Bergwinkel wenden. Die Gemeinde Pönbach beteiligt sich an diesem Projekt.

Die B300 wird im Bereich zwischen Waidhofen und Stadel in der Zeit vom 06.06 bis zum 24.06 2016 komplett gesperrt. Die Verkehrsumleitung in Richtung Ingolstadt führt unter anderem über die Bundesstraße 13 durch Pönbach.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei Gemeinderätin für die Vorbereitung des Ferienpasses. Der Verkauf des Ferienpasses startet ab 1. Juni.

**7.
Bekanntgabe aus dem nicht öffentlichen Teil vorhergehende Sitzungen**

Der Gemeinderat hat für nachfolgenden Sachverhalt die Nichtöffentlichkeit aufgehoben. Bürgermeister Bergwinkel verliest den vollständigen Text:

Der Gemeinderat Pönbach wurde in der Sitzung am 23.01.1991 im nichtöffentlichen Teil darüber informiert, dass der Gemeinde der Erwerb des Anwesens Gasthaus „Zur Post“, Fl.Nr. 10 der Gemarkung Pönbach, angeboten wurde. Der Gemeinderat ermächtigte Bürgermeister Lackner mit einstimmigem Beschluss (13 : 0) das Anwesen zu kaufen. Im Protokoll ist im Sachverhalt folgendes vermerkt:

„Der Gemeinderat ist sich darüber einig, dass dieses Grundstück derart zentral liegt, dass die Gemeinde es unbedingt erwerben muss.“

Der Kaufvertrag wurde am 15.02.1991 durch Bürgermeister Lackner beim Notariat Geisenfeld abgeschlossen. Der Gemeinderat genehmigte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 19.02.1991 wiederum einstimmig (13 : 0) den Kaufvertrag.

Bürgermeister Bergwinkel informiert, dass der gebrauchte Unimog des Bauhofs und das alte Salzstreugerät für insgesamt 8.300 € verkauft wurden.

**8.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 19.50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister